

Satzung

der

Unabhängigen Wählergemeinschaft Brensbach

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen Unabhängige Wählergemeinschaft Brensbach (Abkürzung „UWG-Brensbach“).
2. Der Sitz der „UWG-Brensbach“ befindet sich in der Gemeinde Brensbach - Hessen.
3. Die „UWG-Brensbach“ bekennt sich als Kommunalpolitische Organisation in ihrer Gesamtheit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 2 Zweck

1. Die „UWG-Brensbach“ ist ein Zusammenschluss Brensbacher Bürgerinnen und Bürger zu einer parteiunabhängigen, freien Wählergemeinschaft. Ziel der Vereinigung „UWG-Brensbach“ ist es, sich frei von parteilichen und sonstigen Zwängen in allen parlamentarischen Gremien der Gemeinde zu beteiligen. Hierdurch soll die Entwicklung der Gemeinde Brensbach beeinflusst und vorangebracht werden.
2. Die durch die „UWG-Brensbach“ aufgestellten Kandidaten/Kandidatinnen nehmen ausschließlich an den Kommunalwahlen teil.
3. Durch Mitarbeit in den Gemeindegremien (Ortsbeiräte, Gemeindevertretung und Gemeindevorstand) will die „UWG-Brensbach“ den kommunalen Bereich mitgestalten.
4. Die „UWG-Brensbach“ ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die „UWG-Brensbach“ hat aktive und passive Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brensbach hat.
3. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
5. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der „UWG-Brensbach“ und einer demokratischen politischen Partei ist zulässig. Bei Mandatsträgern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
6. Mitglieder von politischen Parteien können nur solange in der „UWG-Brensbach“ tätig sein, wie sie die Gemeindepolitik ohne Hervorhebung ihrer Parteizugehörigkeit ausüben (Neutralitätsklausel).
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung, welche schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Sie ist jederzeit zulässig und sofort wirksam.
 - b) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen der „UWG-Brensbach“ grob verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) durch Tod.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlung in Raten oder die Beitragsfreiheit genehmigen.

3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Regelung kann in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 5 Organe

Die Organe der „UWG-Brensbach“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der „UWG-Brensbach“.
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
3. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann jedoch Anträge bis zu einem Zeitraum von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl anwesenden Mitgliedern. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere den Vorstand, die Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl sowie die Kassenprüfer.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorschlag erfolgt durch Zuruf. Der Wahl erfolgt durch Handzeichen. Jedes Mitglied kann jedoch geheimer Wahl verlangen.

8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der geschäftsführende Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Rechner/Rechnerin
 - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
 - e) dem/der Fraktionsvorsitzenden kraft Amtes
 - f) dem/der Pressesprecher/Pressesprecherin
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beigeordneten und Gemeindevertretern der „UWG-Brensbach“.
3. Eine Ämterhäufung ist möglich.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
6. Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

7. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
8. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
10. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenführung

1. Der Rechner bzw. die Rechnerin ist für die Kassenführung verantwortlich.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

1. Die „UWG-Brensbach“ wird aufgelöst, wenn auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und diese mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 den

vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonderes hingewiesen werden.

3. Im Falle einer Auflösung der „UWG-Brensbach“ beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens wie folgt: Vorhandenes Vermögen wird an eine gemeinnützige, nicht parteipolitische Organisation der Gemeinde Brensbach gespendet. An welche Organisation/Organisationen die Gelder gehen beschließt die auflösende Mitgliederversammlung.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Michelstadt - Odenwald.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung ist im Rahmen der Gründungsversammlung am 27.10.2010 beschlossen worden und im Rahmen einer ersten Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2021 geändert worden. Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Brensbach, den 15.09.2021